

Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 13. Juli 2023

im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 07.07.2023 per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister Harald Riemer

Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat Birgit Ressler, MBA

„- Josef Fuchs

„- Manuel Brunner

Gemeinderat Margareta Fahrnberger

„- Daniel Fallmann

„- Ignaz Gindl

„- Michael Gindl

„- Johann Hofmarcher

„- Elfriede Höhlmüller

„- Stefan Hörhan

„- Thomas Salzmann

„- Robert Wagner

„- Erich Wurzenberger

„- Tamara Elbaky

„- Friedrich Buxhofer

„- Petra Fuchs

„- Barbara Pflügl

„- Marco Sturmlechner

„- Elisabeth Rinner

„-

„-

Entschuldigt abwesend:

gfGR DI Walter Brandhofer, gfGR Martin Jandl, gfGR Hildegard Ressler gfGR Christian Müller,
GR Ing. Christian Erber, GR Andrea Falch, GR Bernhard Ebner, GR Elisabeth Prömer

Schriftführer: Annemarie Kastenberger

Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. **Protokollgenehmigung v. 15.06.2023**
2. **Straßenbeleuchtung - Schauboden/Gewerbepark/Sölling**
3. **Kindergarten II – Sanierung Außenanlagen**
4. **Güterweg „Hauswald“ – Sanierung – Gemeindeanteil**
5. **Nösig Projektentwicklungs GmbH – Vertrag über den Erwerb von Mitlegeprojekte**
 - a) **„Feichsenstraße“ und „Franz-Zehetgruberplatz“**
 - b) **„an der Feichsenstraße“ und „Franz-Eder-Straße“**
6. **Verordnung Nebengebührenordnung**

Bgm. Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Protokollgenehmigung v. 15.06.2023

Da es keine Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 15.06.2023 gibt, gilt es als genehmigt.

2. Straßenbeleuchtung - Schauboden/Gewerbepark/Sölling

Antrag:

Folgende Straßenbeleuchtungen sollen errichtet werden:

- Schauboden: 5 Stk.
- Im Gewerbepark: 4 Stk.
- Sölling: 2 Stk.

Von der Fa. eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels liegt ein Angebot über 11 Stk. Komplettlichtpunkte vor wie folgt vor und soll beschlossen werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot REG0006694 v. 30.06.2023
11 Stk. Komplettlichtpunkte

Auftragssumme: € 16.776,01 inkl. Mwst.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Kindergarten II – Sanierung Außenanlagen

Antrag:

Für die Sanierung der Außenanlagen im Kindergarten II liegen Angebote der Fa. Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H., 3671 Marbach und Fa. Porr Bau GmbH, 3500 Krems vor.

Eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Franz Malaschofsky Gesellschaft m.b.H., 3671 Marbach in Höhe von € 6.984,-- inkl. Mwst. soll beschlossen werden.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Güterweg „Hauswald“ – Sanierung – Gemeindeanteil

Bei der Vollversammlung am 17.05.2023 wurde die Sanierung des Güterweges „Hauswald“ beschlossen.

Eine Kostenschätzung in Höhe von € 18.000,-- liegt vor.

Finanzierung			
NÖ LRG	18 000,00	60,00%	€ 10 800,00
Gemeinde	18 000,00	20,00%	€ 3 600,00
Interessenten	18 000,00	20,00%	€ 3 600,00
			€ 18 000,00

Gemäß Mitgliederversammlung wird Ihnen folgender Interessentenanteil vorgeschrieben:

	Vorabzahlung Interessenten	Anteil lt. Beitritts- erklärung	Interessentenanteil in €
Tomasetig Florian und Jennifer	3 600,00	3,00%	108,00
Baierl Marianne	3 600,00	1,00%	36,00
Stockinger Josef	3 600,00	1,00%	36,00
Taubinger Silvia	3 600,00	1,00%	36,00
Fallmann Karl-Heinz	3 600,00	8,00%	288,00
Willrader Dkfm. Karl	3 600,00	20,00%	720,00
Siebenhandl Johann und Maria	3 600,00	44,00%	1 584,00
Krickl Johann und Margareta	3 600,00	22,00%	792,00
		100,00%	3 600,00

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den Gemeindeanteil in Höhe von € 3.600,--.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Nöig Projektentwicklungs GmbH – Vertrag über den Erwerb von Mitlegeprojekte

Antrag:

Vorliegende Verträge (siehe Beilage) abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Purgstall als Verkäuferin und der Nöig Projektentwicklungs GmbH als Erwerbin sollen beschlossen werden.

Auszug Präambel:

(A) Ein Mittel zur Kostenreduktion beim Bau des NÖ Glasfasernetzes ist die Mitverlegung von Leerrohren bei Bauvorhaben, die in der betreffenden Gemeinde ohnedies stattfinden.

(B) Die Marktgemeinde Purgstall hat im Gebiet der Gemeinde ein oder mehrere Mitverlegeprojekte für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes abgewickelt, die in ein Teilprojekt des NÖ Glasfasernetzes integriert werden sollen.

(C) Dieser Vertrag regelt die Übertragung eines oder mehrerer Mitlegeprojekte oder von Teilen davon an die Erwerberin, damit Verkäuferin an das NÖ Glasfasernetz angeschlossen werden kann.

„Mitlegeprojekte“ sind die in der Gemeinde abgewickelten Projekte, deren Ergebnisse den in Anhang 2.2, Beschreibung des Vertragsgegenstands näher beschriebenen Vertragsgegenstand bilden.

a) „Feichsenstraße“ und „Franz-Zehetgruberplatz“:

Auszug Pkt. 4 – Vertragspreis:

4.1. Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt € 25.850,91 zuzüglich Umsatzsteuer.

Anhang 4.3 – Kostenblatt:

MV-ID	MV-Bezeichnung	Gemeinde	Tiefbau	Material	Vermessung	Planung	Summe
32008-030a	Feichsenstraße	Purgstall	21 995,43 €	- €	- €	- €	21 995,43 €
32008-030b	Franz Zehetgruber Platz	Purgstall	3 855,47 €	- €	- €	- €	3 855,47 €
			25 850,91 €	- €	- €	- €	25 850,91 €

b) „an der Feichsenstraße“ und „Franz-Eder-Straße“

Auszug Pkt. 4 – Vertragspreis:

4.1. Der Vertragspreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt € 25.882,06 zuzüglich Umsatzsteuer.

MV-ID	MV-Bezeichnung	Gemeinde	Tiefbau	Material	Vermessung	Planung	Summe
32008-021	MV An der Feichsen	Purgstall an der Erlauf	11 970,78 €	- €	- €	- €	11 970,78 €
32008-035	MV Franz Eder Straße	Purgstall an der Erlauf	13 911,28 €	- €	- €	- €	13 911,28 €
			25 882,06 €	- €	- €	- €	25 882,06 €

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Verordnung Nebengebührenordnung

Antrag:

Der Pkt. III. Abschnitt (Sonderzulagen), Pkt. 4 (6) soll wie folgt geändert werden:

6) Derjenige Gemeindebedienstete, der die Tätigkeit des Schulwartes und Hallenwartes ausführt, erhält eine monatliche Erschwerniszulage von 10% des Grundbezuges.

Vorliegende Nebengebührenordnung soll beschlossen werden:

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

1) Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten, im Dienstverhältnis stehenden, Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Purgstall/Erl., im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.

2) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400 i.d.g.F. und der NÖ-Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBI.2440 i.d.g.F. bzw. des NÖ-

Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. und eines Vertrages nach freier Vereinbarung zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren und Dienstkleider.

3) Während einer Dienstenhebung nach §§ 23 oder 134 GBDO sind keine Nebengebühren auszuführen.

4) Nebengebühren stehen den Gemeindebediensteten während des gesetzlichen Erholungsurlaubes oder während einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 1 Monat zu.

II. Abschnitt

Geldbezüge

2. Gebühren für auswärtige Dienstverrichtung

1) Den Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Purgstall/Erl. stehen für auswärtige Dienstverhinderungen (Dienstreisen) ebenso für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes der Ersatz der Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel oder das Kilometergeld nach den NÖ Landesbedienstetengesetz (NÖ LBG) 8. Abschnitt: Reisegebühren §99 bis § 127 zu.

2) Auf diese Zulage besteht jedoch nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Ort der auswärtigen Dienstreisen zur Dienststelle mehr als 5 km beträgt und außerhalb des Gemeindegebietes liegt.

3) Die Nächtigungsgebühr gebührt für jede Nächtigung während der Dienstreise. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt und beträgt die Hälfte der vollen Tagesgebühr. Wenn der Gemeindebedienstete nachweist, dass die tatsächlichen und unvermeidlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann in dem Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Hälfte der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v.H. der vollen Tagesgebühr gewährt werden.

Den Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Amtsräume eine Aufwandsentschädigung von brutto € 100,- pro Trauung. Überstunden für die Abhaltung sind damit abgegolten.

4) Gemeindebedienstete, die außerhalb des Dienstortes einen im dienstlichen Interesse gelegenen Kurs besuchen und denen hierfür keine Kosten der Unterkunft und Verpflegung erwachsen, erhalten anstelle der Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr gem. Abs. 5 ein Taschengeld in der Höhe von 20% der vollen Tagesgebühr. Ist bei mehrwöchigen Kursen am Wochenende keine Nächtigung möglich, gebührt pro Woche das amtliche Kilometergeld für eine Hin -und Rückfahrt.

5) Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der leitende Gemeindebedienstete, für den leitenden Gemeindebediensteten der Bürgermeister.

3. Mehrleistungsentschädigungen

1) Für die Gewährung von Mehrleistungsentschädigungen gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des § 46 GBDO u. NÖ GVBG i.d.g.F.

2) Für die Wartungsarbeiten in der Freizeit gebührt den Gemeindebediensteten, die die Wasserleitung zu betreuen haben, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48a Abs.2 GBDO.

3) Winterdienst / Rufbereitschaft:

Für alle im Bauhof Winterdienst beschäftigten Bediensteten wird gemäß § 48 a, GBDO, Rufbereitschaft für einen bestimmten Zeitraum angeordnet und entsprechend der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 abgegolten:

- a) Schneepflugfahrer pro Woche 2,2 %
- b) Schneeschaufler und Sandstreuer pro Woche 1,1 %
- c) Samstag, Sonn- u. Feiertag pro Tag 0,5 %

4) Im Falle der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Kurs, ...) des Amtsleiters, Hallen-, Schulwartes oder des Bauhofleiters erhält dessen Stellvertreter ab dem dritten Tag, rückwirkend vom ersten Tag der Dienstverhinderung der Vertretung eine Stellvertreterzulage von € 7,50 pro vollen Tag als Leistungszulage. Diese Stellvertreterzulage tritt in Kraft, wenn die Verwendungszulage nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) § 20a, Abs.1 u. 2 nicht wirksam wird.

5) Für die regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen in Zusammenhang mit den Arbeiten an der Ortswasserleitung gebührt dem Wassermeister eine monatliche Überstundenpauschale von € 185,00. Damit sind die Überstunden für diese Tätigkeit abgegolten.

III. Abschnitt

Sonderzulagen

4. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

1) Eine Schmutzzulage von 13 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für jene Arbeiten gewährt, bei denen der Gemeindebedienstete in erheblichem Maße mit Staub, Öl und Schmierstoffen (ausgenommen Straßenkehrer) und anderem Unrat, in Berührung kommt und bei Schweißarbeiten. Die Schmutzzulage wird stündlich abgerechnet.

2) Eine Erschwerniszulage in der Höhe von 13 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für Künetten und Schachtarbeiten gewährt. Die Erschwerniszulage wird stündlich abgerechnet.

2.1) Eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 10,5 % des Grundbezuges wird für Bedienstete, die in der Kläranlage beschäftigt sind, gewährt. Ausgenommen bei Dienstverhinderung (siehe Pkt. 1.4) und der Kläranlagenleiter.

3) Eine Gefahrenzulage in der Höhe von 13% der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für Künetten und Schachtarbeiten in einer Tiefe von mehr als 80 cm und für Arbeiten in größeren Höhen (2 m) gewährt. Die Gefahrenzulage wird stündlich abgerechnet.

4) Eine Bademeisterzulage in der Höhe von 10,5 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für die Ausübung der Funktion als Bademeister, innerhalb der Öffnungszeiten, gewährt. Die Bademeisterzulage wird stündlich abgerechnet.

Die jeweilige Zulage ist vom Bauhofleiter bzw. dessen Stellvertreter zu bestätigen und von der Bautechnik bzw. für den Bautechniker vom leitenden Gemeindebediensteten freizugeben.

5) EDV-Zulage im Verwaltungsdienst:

Die Gemeindebediensteten, die mit der Arbeit am Computer beschäftigt sind, erhalten monatlich eine 5,10 % Erschwerniszulage der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9.

6) **Derjenige Gemeindebedienstete, der die Tätigkeit des Schulwartes und Hallenwartes ausführt, erhält eine monatliche Erschwerniszulage von 10% des Grundbezuges.**

5. Personalzulagen

- 1) Derjenige Gemeindebedienstete, der als Kassenverwalter und derjenige Gemeindebedienstete der als Kassenverwalterstellvertreter bestellt ist erhält eine monatliche Personalzulage von 5 % des Grundbezuges.
- 2) Derjenige Gemeindebedienstete, der als Bauhofleiter bestellt ist, erhält eine monatliche Personalzulage von 10% des Grundbezuges.
- 3) Für die Bearbeitung der Bauamtsangelegenheiten gebührt dem damit betrauten Gemeindebediensteten eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 3,6 % des jeweiligen Gehaltes (Monatsentgelt).
- 4) Derjenige Gemeindebedienstete, der als Leiter der Kläranlage des GAV bestellt ist, erhält eine monatliche Leiterzulage von 10 % des Grundbezuges.

IV. Abschnitt Dienstbekleidung

6. Dienst- und Arbeitskleidung stehen folgenden Bediensteten zu.

	Art der Dienstbekleidung:	Tragdauer:
Gemeindearbeiter:	2 Schlosseranzüge	1 Jahr
	1 Regenanzug	nach Bedarf
	1 P. Gummistiefel	nach Bedarf
	1 P. Sicherheitsschuhe	1 Jahr
	Fäustlinge	nach Bedarf
	Kappe oder Stirnband	nach Bedarf
Reinigungskräfte:	Winterjacke	2 Jahre
	2 Arbeitsmäntel	1 Jahr
	1 P. Gesundheitsschuhe	1 Jahr
Schulwarte:	2 Arbeitsmäntel	1 Jahr
	1 P. Arbeitsschuhe	1 Jahr
Kinderbetreuerin:	2 Arbeitsmäntel	1 Jahr
	Gesundheitsschuhe	1 Jahr
Rathausangestellte:	Gesundheitsschuhe	2 Jahre
Bedienstete, die im Winterdienst (Schneeschaufler) beschäftigt sind:	1 P. Filztiefel	5 Jahre
	1 Wintermantel	5 Jahre
	1 T-Shirt, 1 Badehose, 1 kurze Hose in weißer Farbe sowie 1 P. Badeschuhe	1 Jahr

Den Standesbeamten gebührt als Aufwandsentschädigung eine jährliche Kleiderpauschale in Höhe von € 810,00, aufgeteilt nach der Anzahl der durchgeführten Trauungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

- 1) Gemeindebedienstete, die Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
- 2) Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienst- und Arbeitskleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

3) Der Bedarf der Arbeitskleidung wird vom leitenden Gemeindebediensteten festgestellt.

7. Sehhilfen für Bildschirmarbeit

In Übereinstimmung mit dem NÖ Bediensteten Schutzgesetz 1998 und aufgrund des Rundschreibens des BMI vom 12.06.1998 aufgrund der EWG-Richtlinien werden den in 4.5) angeführten Bediensteten nach entsprechender Untersuchung durch Augenarzt oder befugtem Optiker der Kostenersatz für eine Bildschirmbrille zu 100 % bis zu einem Maximalbetrag von 400,- ersetzt. In Fällen, wo die Bildschirmbrillenfunktion in eine Arbeitsplatz- bzw. Komfortbrille eingearbeitet ist, wird ein Kostenersatz von 70%, max. 400,- ersetzt. Im Wiederholungsfalle ist dies mit einem zeitlichen Abstand von mind. 2 Jahren vorgesehen.

V. Abschnitt Sonderurlaub

7. An Sonderurlauben werden gewährt

Bei Eheschließung 3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten (der -gattin) 3 Arbeitstage
beim Tod des Lebensgefährten (-in) wenn er (sie) mit dem Gemeindebediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte 3 Arbeitstage
beim Tod eines Elternteiles 2 Arbeitstage
beim Tod eines Schwiegerelternanteiles, welche im gleichen Haushalt gelebt hat 2 Arbeitstage
beim Tod des Kindes, das mit dem Gemeindebediensteten im eigenen Haushalt lebte 3 Arbeitstage
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 1 Arbeitstag
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin 2 Arbeitstage
beim Tod eines Großelternanteiles oder Enkelkindes 1 Arbeitstag
bei Ablegung von Dienstprüfungen gem. Empfehlung der NÖ Landesregierung

VI. Abschnitt Beförderungsrichtlinien

1.) Gemäß § 16 NÖ Gemeindebeamtenegehaltensordnung 1976 sowie § 18a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 i.d.g.F. können Gemeindebedienstete oder Gemeindebeamte vorzeitig in eine höhere Gehaltstufe/Entlohnungsstufe ihrer Verwendungsgruppe eingereicht werden.

2.) Die Beförderungsrichtlinien sind auf alle Bediensteten anzuwenden, deren Gehalt bzw. Entlohnung nach der NÖ Gemeindebeamtenegehaltensordnung oder dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geregelt ist.

Für außerordentliche Vorrückungen ist folgende Tabelle grundsätzlich vorgesehen:

- - 5-jähriger Dienstzeit 2 Entlohnungsstufen
- 15-jähriger Dienstzeit 1 Entlohnungsstufe
- 25-jähriger Dienstzeit 1 Entlohnungsstufe

Die Bestimmung für die außerordentlichen Vorrückungen gilt für die Grundverwendung.

3) Kinderbetreuer

Kinderbetreuer werden bei bestandener Ablegung der Prüfung für Kinderbetreuer bei einem Dienstverhältnis frühestens nach 2-jähriger Dienstzeit in die Leistungsverwendungsgruppe 4 umgereicht, sofern sie nicht ohnehin Kraft Gesetz in diese Verwendungsgruppe einzustufen sind.

4) Reinigungskräfte

Reinigungskräfte werden bei Übernahme in ein Dienstverhältnis frühestens nach 2-jähriger Dienstzeit in die Leistungsverwendungsgruppe 3 umgereiht, sofern sie nicht ohnehin Kraft Gesetz in diese Verwendungsgruppe einzustufen sind.

VII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle bisher getroffenen Vereinbarungen und gewährten Nebengebühren außer Kraft.

Über Streitfälle, die sich eventuell aus der Anwendung dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat.

Neu zu gewährende Nebengebühren, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen, müssen vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht werden. Sie gelten als Ergänzung dieser Nebengebührenordnung.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. August 2023 in Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Bürgermeister Harald Riemer

.....
Annemarie Kastenberger

Mitglied SPÖ

Mitglied Grüne:

Mitglied FPÖ:

.....
gfGR Josef Fuchs

.....
gfGR Christian Müller

.....
gfGR Manuel Brunner